

# **Der elektronische Rechtsverkehr im Notariat**

**Referent: Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden**

## **I. Einleitung**

Internet, Usenet, Intranet, E-Mail-Verkehr, sonstige netzbasierten elektronischen Informationssysteme kennen wir seit dem Ende der 60er Jahre. Sie sind aus dem Bedürfnis ursprünglich von so unterschiedlichen Bereichen wie denen der nationalen Sicherheit auf militärischem Gebiet als insbesondere der Wissenschaft durch den Wunsch nach umfassender, jederzeit und vor allem schnell zugänglicher Informationen entstanden. Ursprünglich nur kleinen geschlossenen Kreisen zugänglich, ist diese Technologie mit der Einführung des World-Wide-Web (www) und der rasanten Entwicklung der zur Nutzung notwendigen Hardware spätestens seit Anfang der 90er Jahre allgemein verfügbar und erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Das Internet gehört mittlerweile zu den privaten Haushalten wie das Fernsehen oder das Telefon. Es ist schnell, kostengünstig und weltweit verfügbar. Längst werden nicht mehr nur Texte versandt und empfangen, dank der Hochgeschwindigkeitstechnologien können inzwischen Bilder, Grafiken, Musik, Bücher, ganze Filme, einfach alles, was sich in einen binären Code verschlüsseln läßt, von einem Ort zum anderen in kürzester Zeit übermittelt werden.

Was anfangs wie eine schöne nette Spielerei aussah, hat seit Mitte der 80er Jahre zunehmend zunächst in der Verwaltung kommerzieller Unternehmen Einzug gefunden. Branchenspezifische Nutzerprogramme ermöglichen die automatisierte Verarbeitung von Daten und erleichtern insbesondere ständig wiederkehrende Arbeitsvorgänge und schaffen den jederzeit möglichen Zugriff auf für die Arbeitsvorgänge benötigten Dateien z. B. Stammdaten von Kunden. Vorreiter waren insbesondere Buchhaltungsprogramme. Mit etwas Verzögerung von ein paar Jahren fand die EDV auch Einzug in die Anwalts- und Notarkanzleien. Heute gehört die EDV, also die elektronische Datenverarbeitung in der Büroverwaltung der Kanzleien, aber auch die Internetanbindung und die Kommunikation per Email fast schon zum Alltag. Eine ähnliche, aber wesentlich kleinere Revolution der Kommunikation kennen wir mit der Einführung der Faxgeräte in den 80er Jahren.

Ab 1990 etwa gab es immer schon Versuche, auch die Behörden in dieses System einzubinden. Auch die Justiz. Pioniertaten in diesem Bereich gab es u.a. in Hamburg bei der Finanzgerichtsbarkeit. Allerdings gelang dies nur sehr schleppend, nicht zuletzt wegen der zögernden und ablehnenden Haltung der Anwälte. Erst ab 1998 etwa wurden Intranet-Lösungen für den Informationsaustausch innerhalb der Behörden, Datenbank- und Kommunikationssysteme entwickelt und bereitgestellt. Die Einführung des

elektronischen Grundbuchs ist wohl ein erster gravierender Durchbruch auf diesem Gebiet innerhalb der Justiz gewesen. Was allerdings bislang fehlte und eigentlich immer noch fehlt ist die Schnittstelle nach außen, also der elektronische Rechtsverkehr mit dem rechtsuchenden Bürger, der ihn oder sie vertretenden Anwälte in rechtswirksamer Weise mit der Justiz.

2001 und 2002 hat es erste gesetzliche Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr der Bürger untereinander gegeben. In die Regelungen über die Text- oder Schriftform wurden die elektronischen Systeme einbezogen (z.B. § 126 BGB). Die SLIM IV Richtlinie (2003/58/EG) vom 15.07.2003 der Europäischen Gemeinschaft setzte die Regierungen unter Druck, die Einführung der elektronischen Handelsregister voranzutreiben. Inzwischen gibt es ein Signaturgesetz, und basierend darauf die neuen Vorschriften des §§ 39a und 42 IV BURkG, die die elektronische Beglaubigung und das Umwandeln von papiergebundenen Schriftstücken in elektronische Dateien und umgekehrt regelt. Seit Dezember 2005 gibt es einen Entwurf über ein Gesetz über das elektronische Handels- Unternehmens- und Genossenschaftsregister (EHUG). Zudem noch Anpassungen der ZPO und der BNotO (Urkundsgewährungsanspruch) und endlich ist ein Justizkommunikationsgesetz (JKomG) in Kraft

Obwohl es noch lange dauern wird, bis das Werk vollendet ist, der elektronische Rechtsverkehr vollends Einzug gehalten hat, stehen wir an der Schwelle der elektronischen Revolution im Justiz- und damit auch im Notariatswesen.

## **II. Rechtliche Grundlagen**

### **SLIM IV-Richtlinie (2003/58/EG) vom 15.07.2003**

§ 8a Abs. 1 HGB ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass und in welchem Umfang das Handelsregister einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Führung der Register in elektronischer Form bietet § 8a HGB auch die gesetzliche Grundlage zur Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen, von Lageberichten sowie von sonstigen einzureichenden Schriftstücken in einer elektronisch lesbaren Form, die zugleich eine elektronische Weiterbearbeitung durch das Registergericht zulässt. Darüber hinaus ermöglicht § 9a HGB die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens von Daten aus dem maschinell geführten Handelsregister.

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben mit der „Richtlinie 2003/58/EG vom 15.07.2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter

Rechtsformen“ (so genannte SLIM-IV-Richtlinie) weitere Vorgaben an die nationalen Gesetzgeber gemacht. Danach sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

\*

Ab dem 1. Januar 2007 sind Anmeldungen zum Handelsregister und die Einreichung von Unterlagen in elektronischer Form zu ermöglichen. Diese neu eingereichten Unterlagen müssen in einem elektronischen Register geführt werden.

\*

Jedermann kann ab dem 1. Januar 2007 auch in elektronischer Form einen Antrag an das Handelsregister auf einen Registerauszug stellen.

\*

Ferner kann jedermann verlangen, daß ihm die Registerauszüge in Papier- oder elektronischer Form übergeben werden. Dies gilt auch für die Alt-Datenbestände sowie alle weiteren Unterlagen (Gesellschafterlisten, Satzungen, Jahresabschlüsse).

## **JkomG:**

### **§ 39a BurKG**

**Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden. Das hierzu erstellte Dokument muß mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Mit dem Zeugnis muß eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden. Das Zeugnis soll Ort und Tag der Ausstellung angeben.**

### **§ 42 IV BurKG**

**Bei der Beglaubigung eines Ausdruckes eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.**

### **§ 371a II ZPO**

**Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben**

**versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft und Echtheit öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 ZPO entsprechend.**

## **§ 15 III BNotO**

**(3) In Abweichung von Absatz 1 und 2 darf der Notar seine Amtstätigkeit in den Fällen der §§ 39a, 42 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes verweigern, soweit er nicht über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügt. Der Notar muß jedoch spätestens ab dem 1. April 2006 über zumindest eine Einrichtung verfügen, die Verfahren nach Satz 1 ermöglicht.**

## **EHUG**

Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) Stand vom Dezember 2005.

Einführung der Elektronischen Handels- und Genossenschaftsregister und des jedermann online zugänglichen Unternehmensregisters ([www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)) ab dem 01.01.2007 mit Übergangsregelung bis 2009.

## **Organisatorisch-technische Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr (OT-Leit-ERV)**

Die organisatorisch-technischen Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden von der Bund-Länder Kommission erarbeitet. Sie geben Empfehlungen zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Empfehlungen betreffen zum einen die rechtliche Umsetzung mittels Rechtsverordnungen. Zum anderen werden Hilfen zur technischen Umsetzung gegeben. Ziel der OT-Leit-ERV sind einheitliche Systeme bei Bund und Ländern.

Die OT-Leit-ERV finden sich auf den Xjustiz-Seiten ([www.xjustiz.de](http://www.xjustiz.de)) der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz:

Mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs muß gewährleistet sein, daß die Verfahrensbeteiligten und die Justizbehörden auf der Grundlage verlässlicher, transparenter, einheitlicher und möglichst produktunabhängiger Standards elektronisch kommunizieren. Darüber hinaus muß das Vertrauen in die rechtssichere und vertrauliche Kommunikation und Bearbeitung auch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sichergestellt werden. Deshalb hatte die Konferenz der Justizministerinnen und -minister die BLK beauftragt, detaillierte organisatorisch technische Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Ziel der Festlegung technischer Standards und Formate zu erarbeiten, die als Grundlage für den Erlaß der erforderlichen Regelungen, insbesondere der Verordnungen für den Einsatz des elektronischen Rechtsverkehrs gem. § 130a Abs. 2 ZPO durch den Bund und die Länder dienen sollen. Die hierauf erstellten organisatorisch-technischen Leitlinien wurden von der Konferenz der Justizministerinnen und Minister den Ländern als Grundlage für den Erlaß der Rechtsverordnungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs empfohlen.

Zur technischen Umsetzung dieser Vorgaben wurde durch eine von der BLK eingerichtete Arbeitsgruppe das Format XJustiz entwickelt. XJustiz besteht aus einer Sammlung von XML-Schema-Dateien. Darin werden die formalen Regeln für den Aufbau von XML-Dateien zum Austausch der im Datensatz XJustiz festgelegten Informationen festgelegt. Diese Definition soll es allen interessierten Software-Herstellern ermöglichen, in ihre Programme Import- und Exportschnittstellen für den Austausch von XJustiz-Daten einzubauen. Damit ist die Grundlage geschaffen, dass alle Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr - insbesondere Anwälte und Notare, Gerichte und Staatsanwaltschaften- alle übermittelten Daten problemlos lesen und weiterverarbeiten können, und zwar unabhängig vom jeweils eingesetzten Betriebssystem und unabhängig von der verwendeten Kanzlei- oder Gerichtssoftware.

### **III. Notartätigkeit in der Praxis**

Mit diesen Rechtsänderungen und Anpassungen, die den elektronischen Rechtsverkehr in seinen Anfängen möglich machen sollen, gehen erstaunlich weitreichende Änderungen in der notariellen Praxis einher.

#### **1. Signaturkarte**

Die Signatur ist die Grundlage des notariellen Handelns, sie ist die Unterschrift des Notars und sein Siegel wie bisher auch, die der Urkunde seine Beweiskraft verleiht. Der einzige Unterschied ist nur der, daß die Unterschrift im ELV elektronisch erfolgt, durch die elektronische Signatur.

Benötigte der Notar bislang einen urkundsechten Kugelschreiber, benötigt er jetzt eine Signaturkarte, die ihm individuell zugewiesen ist und die ihn nachprüfbar als Notar kennzeichnet.

Um dies zu gewährleisten, muß bei der Beschaffung der Signaturkarte, die das Aussehen einer Kreditkarte hat und auch technisch genauso gelesen wird, ein bestimmtes Verfahren eingehalten werden. Am einfachsten geschieht dies online z.B. bei der NotarNet GmbH ([www.notarnet.de](http://www.notarnet.de)) oder der Bundesnotarkammer ([www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)) Der Ablauf dort ist menuegesteuert und muß hier nicht näher erläutert werden. Die dort erstellten Antragsformulare können ausgedruckt und die erforderliche Unterschrift muß notariell beglaubigt und der Zertifizierungsstelle zugesandt werden. Eine Bestätigung der zuständigen Notarkammer über die Notareigenschaft ist ebenfalls (über die Kammer) dorthin zu senden. Dem Notar wird sodann die Signaturkarte zugestellt.

Die Signaturkarte enthält den öffentlichen und den privaten Schlüssel des Inhabers des Zertifikates, stellt somit eine Art Notarausweis dar, auf der Namen, Adressen, Berufsbezeichnung und eben die Schlüssel verzeichnet sind.

## **2. Signatur**

Die rechtsverbindliche Unterschrift elektronisch umzusetzen ist das Ziel der elektronischen Signatur. Die Möglichkeit der elektronischen Signatur besteht schon seit längerer Zeit, wird aber wegen ihrer Umständlichkeit und vor allem ihrer notwendigen Zweiseitigkeit im normalen Geschäftsverkehr wenig bis gar nicht verwendet. Bei der Verwendung einer elektronischen Signatur wird nicht nur die Identität des Verfassers eines Dokuments eindeutig festgelegt, sondern auch der Inhalt des Dokuments so verschlüsselt, daß er für Dritte nicht mehr lesbar ist. Das Dokument muß deshalb vom Empfänger entschlüsselt werden können, um lesbar zu sein.

Der Gesetzgeber ist der Auffassung, daß elektronischer Rechtsverkehr nur funktionieren kann, wenn mit elektronischen Signaturen und der einhergehenden Verschlüsselung gearbeitet wird. Dies hat sich bislang und wird sich auch in der Zukunft als größtes Hindernis für die Leichtigkeit des Seins in der elektronischen Kommunikation mit der Justiz herausstellen. Die Notare jedenfalls werden die ersten in der rechtsgestaltenden Praxis außerhalb der Justiz die ersten sein, die damit arbeiten müssen.

Müssen deshalb, weil viele, wenn nicht die meisten Notare der Technik, den entstehenden Kosten und der unpraktischen, arbeitsintensiven Handhabung skeptisch gegenüber stehen.

Damit der Empfänger eine verschlüsselte Nachricht lesbar machen kann, gibt es mehrere Möglichkeiten. Beim sogenannten symmetrischen Verfahren einigen sich beide Seiten auf ein „geheimes“ nur ihnen bekanntes Geheimwort, Kennwort, Pin, Tan, oder ähnliche Schlüssel, die den Zugang zur unverschlüsselten Nachricht eröffnen. Die Schwierigkeiten liegen auf der Hand. Geheimhaltung Dritten gegenüber, unsicherer Austausch des gemeinsamen Schlüssels auf welchem Wege auch immer, gebundene Zweiseitigkeit, kein allgemeiner Austausch möglich, erst nach Wiederholung des Austauschvorganges, der wiederum mit den gleichen Risiken verbunden ist.

Das asymmetrische Verfahren funktioniert dagegen anders. Hier gibt es zwei Schlüssel: Den öffentlichen Schlüssel und den privaten Schlüssel. Der öffentliche Schlüssel ist öffentlich, d.h. jedermann zugänglich und der private Schlüssel ist nur seinem Besitzer bekannt und zugänglich. Der Absender einer elektronisch signierten Nachricht verschlüsselt also diese mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers, der jedermann zugänglich ist, und nur der Empfänger kann dann mit seinem privaten Schlüssel (der sich auf der Signaturkarte befindet) die Nachricht entschlüsseln und damit auch lesen. Damit ist sichergestellt, daß nur der bestimmungsgemäße Empfänger die Nachricht lesen kann. Wenn der Empfänger antwortet, tut er dies mit dem öffentlichen Schlüssel des ursprünglichen Absenders der Nachricht, die dieser – und nur dieser - dann mit seinem privaten Schlüssel entschlüsseln kann. Das ist das ganze Prinzip. Signaturen von Dokumenten und damit die Eindeutigkeit des Signierenden (Identität) **und** Inhalt (Integrität) werden allein mit dem privaten Schlüssel vorgenommen.

### **3. Qualifizierte elektronische Signatur**

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (BGBl. 2001, 876 ff) Einführung verschiedener technischer Qualitäten elektronischer Signaturen. Signaturen nach § 1 II SigG sind alle elektronischen Signaturverfahren, unabhängig von ihrer Sicherheitsstufe. Sie sind alle zulässig, sofern nicht durch andere gesonderte Vorschriften bestimmte Verfahren vorgeschrieben sind.

Gem. § 39a BUrkG hat der Notar eine qualifizierte elektronisch Signatur zu verwenden, die durch einen akkreditierten Zertifizierer angeboten wird und auf Dauer prüfbar ist. Diese Prüfbarkeit bezieht sich ausschließlich auf die Signatur selber und auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung. Die Signatur muß zudem den

Inhaber in seiner Eigenschaft als Notar ausweisen, das Notarattribut. Für die jetzt durch die BNotK ausgegebenen Signaturschlüssel ist dies gewährleistet. Die zuständigen Notarkammern bestätigen die Notareigenschaft gegenüber der Zertifizierungsstelle. Die Notarkammern haben wiederum direkten Zugang über einen Sperrcode zur Zertifizierungsstelle, so daß sie jederzeit bei Wegfall der Notareigenschaft den Signaturschlüssel sperren können. Das kann auch der Notar, wenn seine Karte mit Schlüssel z.B. abhanden kommt. Das Notarattribut muß mit der Signatur verbunden sein.

Kurz das Verfahren der Signatur im einzelnen:

Man stelle sich vor, man will ein Vertragsdokument elektronisch sicher übermitteln.

1. Das Dokument liegt in elektronischer Form abgespeichert auf einem Datenträger vor und wird zur Versendung ausgewählt.
2. Über eine entsprechende Signatursoftware wird mathematisch ein sogenannter Hash-Wert gebildet, der das Dokument also eindeutig vollständig und unveränderbar identifiziert diesem Wert zuordnet.
3. Dieser mathematisch ermittelte Wert (eine Zahlenfolge) wird mit Hilfe des privaten Schlüssels verschlüsselt. Damit ist das Dokument unter Erzeugung einer Signaturdatei elektronisch signiert.
4. Das so verschlüsselte Dokument (Vertrag) und die erzeugte Signaturdatei werden an den Empfänger und zwar elektronisch z. B. per Email versandt.
5. Der Empfänger entschlüsselt die Datei mit Hilfe des öffentlichen Schlüssels des Absenders und ermittelt so den Hash-Wert.
6. Der Absender ermittelt den Hash-Wert der Datei über seine Software erneut und bei festgestellter Identität beider Werte steht fest, daß der Absender authentisch und der Inhalt nicht verändert wurde.

#### **4. Beurkundungstätigkeiten des Notars nach dem JkomG**

Die **elektronische Tätigkeit des Notars** wird sich zunächst auf drei Bereiche konzentrieren:

- Umwandlung von papiergebundenen (notarieller und anderer) Urkunden in elektronische und umgekehrt
- Herstellung einer elektronisch beglaubigten Abschrift nach § 39 a BURkG mit oder ohne qualifizierter elektronischer Signatur
- Herstellung eines beglaubigten Ausdrucks qualifiziert signierter Daten nach § 42 IV BURkG

Der Notar erhält also die Möglichkeit, Vermerkkurkunden i.S. des § 39 BURkG in elektronischer Form zu errichten. Das die Grundvorschrift der § 39 bleibt, können also alle Beglaubigungen, die nach dieser Vorschrift möglich sind, nunmehr elektronisch durchgeführt werden. § 42 IV betrifft dagegen lediglich die Umwandlung von Papier in Bits und Bytes also in die elektronische Form eines Dokumentes und natürlich umgekehrt. Dabei beglaubigt der Notar neben der inhaltlichen Kongruenz auch den Umwandlungsvorgang.

Davon umfaßt - das sollte hervorgehoben werden – auch nicht notariell errichtete Urkunden in jeder erdenklichen Form, also alle Urkunden, die nach bisherigem Muster der notariellen Beglaubigung zugänglich waren. Wichtig ist nur, daß der Notar – wie bei der bisherigen Beglaubigung auch – im elektronischen Beglaubigungsvermerk auf etwaige Besonderheiten der Ausgangsurkunde hinweist; etwa, daß es sich um eine Kopie handelt, oder aber, daß bestimmte Stellen nicht lesbar sind oder der Text in einer Fremdsprache abgefaßt ist (§ 42 BURkG).

Verträge und sonstige notarielle Niederschriften von Verhandlungen sind von § 39 nicht umfaßt. Allerdings können hiervon elektronisch beglaubigte Abschriften gefertigt werden und in elektronische Form überführt werden.

Um dies leisten zu können, ist neben der rein technischen Möglichkeit der Signatur eine Software erforderlich, die in der Lage ist, diese Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, welche Software man einsetzt, sofern sie die gesetzlichen Vorgaben und die technischen Voraussetzungen erfüllt. So gibt es natürlich auch eine Reihe von Programmen, die mit elektronischen Signaturen sicher und praxisgerecht umzugehen in der Lage sind.

Gleichwohl empfiehlt es sich, die Lösung des Programms SigNotar anzuwenden. Dieses Programm ist auf die Abläufe notarieller Arbeitsweise abgestimmt und vor allem kompatibel mit entsprechenden Einrichtungen auf Justizseite.

#### **a. Beurkundung nach § 39 a BURkG mit SigNotar**

Die bereits hergestellte Papierurkunde mit einem Beglaubigungsvermerk soll in ein elektronisches Dokument mit elektronischer Signatur umgewandelt werden.

Die Mitarbeiterin hat das Programm aufgerufen und wählt aus der Liste den Notar aus, der die Signatur vornehmen soll. Über den Menüpunkt „Dokument scannen und anlegen“ wird eine Maske aufgerufen, in der die zu signierenden Dateien zusammengestellt werden können. Dies können eingescannte Dateien oder bereits im System vorhandene Dateien sein.

Nach Beendigung des Scan-Vorgangs erscheint das Dokument auf dem Bildschirm. Diesem Dokument wird jetzt ein Beglaubigungsvermerk angefügt. Der Mitarbeiter speichert die Dateien anschließend in einem hierfür ausgewählten und für den Notar – im Büronetz – verfügbaren Verzeichnis.

Der Notar meldet sich sodann mit seiner Signaturkarte im Programm an und ruft aus dem Verzeichnis das zu signierende Dokument auf, überprüft dieses auf Richtigkeit und Vollständigkeit, bestätigt die Überprüfung und ruft die Programmkomponente SecSigner, ein zertifiziertes Signaturprogramm, auf.

Als nächstes muß der Notar die Signatur-Pin der Karte eingeben und zwar entweder über das Tastenfeld des Kartenlesers oder über die Tastatur des Computers. Danach erfolgt automatisch die Signatur, deren Beendigung dem Notar auf dem Bildschirm angezeigt wird. Danach kann online ein Zeitstempel von der Zertifizierungsstelle eingeholt werden, wodurch das Signaturdatum sicher festgestellt werden kann. Die drei Dateien: Dokument, Signaturdatei und Zeitstempeldatei werden sodann gespeichert. Der Vorgang ist abgeschlossen.

Der Vorgang läuft bei einer Einzelplatzversion natürlich ohne den Zwischenschritt Mitarbeiterin/Notar ab.

### **b) Überprüfung elektronischer Signaturen nach § 42 IV BurkG mit SigNotar**

Das zu überprüfende elektronische Dokument mit der vorhandenen elektronischen Signatur wird aufgerufen über „Beglaubigter Ausdruck“ aus dem Programmeneue.

Für die Überprüfung ist eine aktive Internetverbindung erforderlich, da die Echtheit der elektronischen Signatur online über die Zertifizierungsstelle der BNotK erfolgt.

Hat man die zu überprüfende Signaturdatei aus dem Verzeichnis ausgewählt, läuft die Überprüfung unter Herstellung der Online-Verbindung zur Zertifizierungsstelle automatisch über das Programm ab.

Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, erscheint das Ergebnis der Überprüfung in einem Protokoll. Im Wesentlichen ist dort vermerkt, ob die überprüfte Signatur gültig ist oder nicht und die Integrität der Daten vorhanden ist. Erforderlich ist auch der Hinweis über die Person des Signierenden und der Ausweis der Signatur als qualifizierte Signatur.

Der Prüfbericht kann jetzt gespeichert werden. Man gelangt jetzt zum Beglaubigungsvermerk, der individuell eingegeben werden kann. Anschließend

können die Dokumente gespeichert und ausgedruckt werden. Der Prüfvorgang ist beendet.

### **c) Auswirkungen**

Diese beiden Vorschriften § 39 und § 42 IV BUrkG eröffnen somit ein sehr weites Feld der Anwendung. Überall dort, wo die Originalunterschrift nicht im Rechtsverkehr erforderlich ist, sondern eine (notarielle) Beglaubigung ausreicht (Ausnahme Testament und Erbvertrag), kann in Zukunft die Abschrift elektronisch erzeugt und notariell elektronisch „beglaubigt“ – d.h. signiert und elektronisch versandt werden. Lediglich beim Notar ist damit die papiergebundene Urschrift überhaupt noch vorhanden. Sofern die technischen Voraussetzungen auf der Empfängerseite gegeben sind, kann damit der Inhalt der an ihn gesandten Urkunde unmittelbar verarbeitet und übernommen werden, so z.B. in das entsprechende Register. Die dadurch sich ergebende erhebliche Kosten- und Zeitersparnis auf beiden Seiten wird damit ohne weiteres erkennbar.

Die verfahrens- und materiellrechtlichen Folgen sind somit auch weitreichender Natur. Die Beweisfunktion einer elektronischen Signatur ist in § 371a I ZPO geregelt. Hier gilt der Anscheinsbeweis, daß der Inhaber der Signatur auch der Urheber ist. Der Beweis des Gegenteils ist eröffnet, allerdings nur schwer zu führen. Die Beweislast wird in gewisser Weise umgekehrt. Der Signaturinhaber hat die Beweislast, daß er eine Urkunde nicht signiert oder nicht so signiert hat.

§ 371a II ZPO regelt das Verfahren bei öffentlichen Urkunden und verweisen auf die Bestimmungen zur Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Es gilt dementsprechend § 437 ZPO, wonach die Echtheit der Urkunde gesetzlich vermutet wird, wenn die elektronische Form mit einer qualifizierten Signatur versehen ist. § 416a ZPO stellt schließlich dem Ausdruck eines elektronisch qualifiziert signierten elektronischen öffentlichen Dokuments einer beglaubigten Abschrift einer öffentlichen Urkunde gleich, sofern die elektronische Signatur von einer Behörde oder einem Amtsträger angebracht wurde, so auch der Notar.

### **d) Elektronischer Rechtsverkehr mit Handels- und Genossenschaftsregister**

#### **aa) Vorbemerkung**

Mit dem 01.01.2007 sind Handelsregisteranmeldungen und sonstiger Rechtsverkehr mit den Registern elektronisch durchzuführen. Das Übergangsrecht, wonach die papiergebundene Einreichung der Unterlagen alternativ möglich bleibt, läuft Ende 2009 aus. Bis dahin müssen die Notariate

fit sein und zwar sowohl in der Handhabung der dazu erforderlichen Computerprogramme als auch in der Bedienung der erforderlichen Hardware.

Es gibt viele Stimmen, die der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs kritisch bis ablehnend gegenüberstehen. Dies nicht nur wegen der ungewohnten Handhabung der Verfahren, sondern auch hinsichtlich der Gefahren, die dem Berufsstand durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs drohen könnten.

Meine Meinung dazu ist noch unentschieden. Lassen sie mich deshalb Dr. Dominik Gassen, Geschäftsführer der NotarNet GmbH in Köln zitieren:

**Der Umfang der notariellen Beteiligung am Registerwesen ist durchaus nicht unumstritten.. Die Gesetzgebungsgeschichte, die zur aktuellen Fassung des EHUG geführt hat, beweist, daß der Gesetzgeber grundsätzlich bereit ist, der Leichtigkeit der Einreichungsverfahren zum Register den Vorzug gegenüber der Richtigkeitsgewähr der notariellen Form zu geben. Soll die Rolle des Notars – auch im Sinne der Qualitätssicherung der Handelsregister – dauerhaft erhalten bleiben, muß sie für die Zukunft weitere Funktionen integrieren: Neben der fachlichen Richtigkeitssicherung muß dazu die Kompetenz kommen, elektronische Verfahren zu bedienen, um die Beschleunigung der Gründungs- und Eintragungsvorgänge zu fördern. Verweigert sich der Notar dieser neuen Rolle, wird der Gesetzgeber – womöglich orientiert an den Entwicklungen in anderen europäischen Ländern – andere Wege finden, die elektronische Anmeldung breiter zu ermöglichen.**

**Ein Verlust der Kompetenzen im Bereich der Registeranmeldung würde nicht ohne Auswirkungen auf die anderen Beurkundungszuständigkeiten im Gesellschaftsrecht bleiben.**

**Die elektronische Handelsregisteranmeldung ist nur das erste von vielen elektronischen Verfahren im Kernbereich notarieller Tätigkeit. Zugespitzt ließe sich formulieren, daß jedes Schriftstück, daß derzeit auf herkömmlichen Papierweg vom Notar an Gerichte oder Behörden versendet wird, in den kommenden Jahren zum Gegenstand eines elektronischen Parallelverfahrens werden kann. Dies ist insbesondere im Grundbuchbereich bereits absehbar. Eine Verweigerungshaltung würde nur dazu führen, daß man in den kommenden Jahren noch hilfloser ins Hintertreffen geraten würde. Betrachtet man die politische Entwicklung im öffentlichen Bereich, ist die Verlagerung von Kommunikation ins elektronische Medium nicht mehr ernsthaft aufzuhalten.**

**Die Verweigerung führt mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, daß sich das Problem kurzfristiger in verschärfter Form stellt. Sowohl die SLIM-IV-Richtlinie als auch das EHUG sehen die elektronische Kommunikation als Standardform vor, zu dessen Gunsten andere Formen (Papier) auch vollständig abgeschafft werden können. Aus anderen E-Government-Projekten kann die Erfahrung gewonnen werden, daß die Verweigerung der Beteiligten bei einer optionalen Einführung nur dazu führt, daß der Ruf nach der zwingenden Verwendung auf öffentlicher Seite stärker wird. (Dr. Dominik Gassen in Elektronische Beglaubigung und elektronische Handelsregisteranmeldung im Notariat, Bochum 2006, S. 55/56).**

Teilt man diese Ansicht, kann man sogar noch einen Schritt weitergehen: Verweigert sich der Berufsstand, könnte er überflüssig werden, weil die Politik nach Lösungen suchen (und sie auch finden) könnte, die die zwingende Beteiligung der Notare am Registerwesen überflüssig macht.

Im folgenden ist nicht der exakte und vereinzelte Ablauf bei einer elektronischen Handelsregisteranmeldung geschildert. Dies ist sinnvoll nur darstellbar am eingerichteten Arbeitsplatz, also mit Computer, dem verwendeten Programm in Verbindung mit Scanner und Kartenlesegerät. Dazu fehlen uns hier die Zeit und natürlich auch die sachlichen Voraussetzungen. Außerdem soll und kann dieser Vortrag nicht die Schulung am Programm und an der Hardware ersetzen. Dies geschieht sinnvoll in kleinen Gruppen am praktischen Beispiel. Die Darstellung beschränkt sich also auf die Grundlagen und Voraussetzungen, die der Gesetzgeber vorsieht und auf den derzeitigen Stand in der Softwareentwicklung.

## **bb) Übermittlung der Daten**

Soll das ganze einen Sinn ergeben, ist es zunächst erforderlich, daß eine einheitliche Lösung zumindest in Deutschland länderübergreifend zu schaffen. Mit der Übertragung der Notarangelegenheiten auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform wird die Erreichung dieses Ziels nicht einfacher und man darf gespannt sein, ob es gelingt. Wozu unterschiedliche Kompetenzen führen können, hat man unlängst bei der Zusammenlegung von Arbeits- und Zivilgerichtsbarkeit z.B. in Niedersachsen erfahren müssen. Die Zuständigkeiten von Sozialministerium auf der einen und Justizministerium auf der anderen Seite haben dort zu völlig anderen Softwarelösungen geführt, die jetzt mühevoll kompatibel gemacht werden müssen. Reibungsverluste, Kosten und natürlich Frust sind die Folge.

Ob länderspezifische Insellösungen namentlich bei der Übermittlungssoftware, also dem System, das dafür sorgt, daß die Daten vom Notar an die Behörde in dort lesbarer Form übertragen werden können, vermieden werden können, bleibt

abzuwarten. Es ist zu hoffen, daß das Format Xjustiz das hält, was es verspricht, daß die Einbindung in beliebige Kanzleisoftware problemlos erfolgen kann.

Daten, die der Notar in seiner Kanzlei in elektronischer Form aufbereitet, müssen in einer Form an das Handelsregister (allgemein: an das Gericht) übermittelt werden, die dort „gelesen“ und weiterverarbeitet werden kann. Das heißt, die Softwareprogramme der Notare müssen mit denen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderer Behörden kompatibel sein.

Die OT-Leit-ERV der BLK drücken dies so aus:

6.1 Elektronische Erklärungen müssen so übermittelt werden, daß sie vom Empfänger (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verfahrensbeteiligte) elektronisch weiterverarbeitet werden können. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, Daten ohne zusätzlichen Erfassungsaufwand automatisiert in ITFachverfahren zu übernehmen und weiter zu nutzen. Elektronische Dokumente können in das justizinterne Dokumentenmanagement integriert werden. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, über eingehende Daten Abläufe zu steuern (z. B. Aktenkontrolle, Wiedervorlage, Kostenvorschuß, Kommunikation mit anderen Stellen).

Diese Voraussetzungen erfüllt das XML-Format von Xjustizregister, daß konzipiert wurde, um justizintern weiterverarbeitet werden zu können. Es ist damit zu rechnen, daß dieses Format zum Standard erklärt wird und somit den Notaren auch gesetzlich „verordnet“ wird. Das Format und die dazugehörige Software ermöglicht nicht nur die kompatible Übermittlung der Registerunterlagen, sondern auch den Austausch personenbezogener Daten, wie Namen, Anschriften, Aktenzeichen, Fristen und Termine.

Ein Problem bei der Verwendung dieses Datenformats besteht darin, daß es die bisherigen EDV-Lösungen in den Kanzleien nicht anbieten. Hier herrschen die gängigen Übermittlungsformate wie HTML oder PDF vor. Man kann darüber streiten, ob es notwendig war, daß die BLK mit dem XML-Format das Rad neu erfinden mußte, die Entwicklung ist jedoch bereits so weit fortgeschritten, daß es sich nicht lohnt, darüber zu lamentieren. Die Folge jedenfalls ist, daß die Kanzleien für den elektronischen Rechtsverkehr zunächst das von NotarNet entwickelte Programm **XNotar** separat nutzen müssen und erst nach und nach die Einbindung in die verschiedenen Notarprogramme in den Kanzleien erfolgen wird und kann.

Jeder Notar ist also gut beraten, sich schon jetzt mit seinem Softwareanbieter in Verbindung zu setzen, um solche intrigierten Gesamtlösungen zu erhalten. Natürlich wird auch das wieder nicht unerhebliche Kosten verursachen.

Der grobe Ablauf der Fertigung und Übermittlung von Handelsregisteranmeldungen mit Hilfe von **XNotar** geschieht wie folgt:

So kann das Verfahren in der Praxis ablaufen: Der Unternehmer U möchte eine GmbH gründen. Um die erforderliche Handelsregisteranmeldung zu veranlassen, begibt er sich zum Notar N. Liegen die Anmeldung und die mit der Anmeldung einzureichenden Unterlagen nur in Papierform vor, überträgt N die Dokumente zunächst in ein elektronisches Format. Anschließend nimmt er die erforderlichen elektronischen Beglaubigungen vor und übermittelt die Dokumente über das elektronische Gerichtspostfach elektronisch an das zuständige Registergericht R, wo sie direkt nach Eingang bearbeitet werden können. Nach Prüfung der Anmeldung trägt R die GmbH in das elektronische Handelsregister ein. Mit der Eintragung wird zugleich die elektronische Bekanntmachung ausgelöst; zudem sind die Daten dann für jedermann über das Internet einsehbar (z.B. [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)).

Und beim Notar:

1. Anmelde-relevante Daten werden in die von **XNotar** bereitgestellten Masken eingetragen oder alternativ aus von einer Notarfachanwendung, dh. zB. Aus den Stammdaten, einer zuvor mit dem Textprogramm erstellten Anmeldung, einer von einem Papierdokument eingelesenen (gescannten) elektronischen Fassung (Datei), vorbereiteten Exportdateien eingelesen.
2. **XNotar** überprüft die eingegebenen Daten und bringt sie in eine für die Registerübertragung geeignete Form (XML-Exportdatei)
3. Die benötigten Anlagen (§ 39a BURkG) werden mit den Strukturdaten zusammengeführt und zum elektronischen Versand vorbereitet.
4. Vor dem Versand werden die gesamten Daten nochmals elektronisch signiert und dann an das elektronische Gerichtspostfach übermittelt (Gassen aaO, S. 59)

### **cc) Unternehmensregister**

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf (EHUG) die Schaffung eines zentralen Unternehmensregisters vor, über das die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten zentral elektronisch abgerufen werden können. Damit wird eine zentrale Stelle geschaffen, an der alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, gebündelt zum Online-Abruf zur Verfügung stehen („one stop shopping“). Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr wird künftig nicht mehr verschiedene Informationsquellen bemühen müssen, um die wesentlichen

publizitätspflichtigen Angaben über ein Unternehmen zu erhalten. Mit dem Gesetzesvorhaben werden die Richtlinie 2003/58/EG zur Änderung der 1. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, Teile der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG sowie Beschlüsse der Regierungskommission Corporate Governance umgesetzt ([www.bmj.bund.de/enid/Gesetzentwuerfe/Handels- u\\_Wirtschaftsrecht\\_17.html](http://www.bmj.bund.de/enid/Gesetzentwuerfe/Handels- u_Wirtschaftsrecht_17.html))

#### **4. Verwaltungstechnische Hinweise**

Schon jetzt, bevor die Arbeit überhaupt angefangen hat, werden Stimmen laut, die dienstrechtlichen Vorschriften der elektronischen Tätigkeit des Notars anzupassen. Man kann zu dem Regelwerk der DONot stehen wie man will, aber Änderungen zu verlangen, ohne der Praxis die Gelegenheit zu geben, mit den neuen Gegebenheiten zu arbeiten, Erfahrungen zu sammeln und die Vorschriften umzusetzen, zeugt von der ungebremsten Regelungswut auf diesem Sektor. Mit anderen (vgl. Malzer aaO S. 27) bin ich der Meinung, eine unreflektierte Anpassung der DONot führt eher zu Behinderungen mit den neuen Möglichkeiten, als zu deren reibungslosen Handhabung.

Anpassungen könnten die Verwahrungspflicht elektronischer Vermerkurkunden in deren papiergebundener Ausdruckform betreffen, sowie die Verpflichtung zur Eintragung in die Urkundenrolle. Da aber die elektronische Beglaubigung gem. § 39a der der papiergebundenen gem. § 39 BUrkG in dieser Hinsicht gleichzustellen ist, sind prinzipiell die gleichen Grundregeln einzuhalten. Vielleicht sind hier und da klarstellende Hinweise möglich.

#### **5. Empfehlungen für Hard- und Softwareausstattung beim Einsatz von SigNotar und XNotar (NotarNet GmbH) ([www.NotarNet.de](http://www.NotarNet.de))**

Die Einführung der neuen Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs erfordern in vielen Notariaten die Überprüfung der bestehenden Technik. Insbesondere die neuen zum Einsatz kommenden Programme „SigNotar“ und „XNotar“ sowie die für die Kommunikation mit den Gerichten zu verwendende Lösung verlangen ein bestimmtes Ausstattungsniveau. Im nachfolgenden sind die Voraussetzungen beschrieben, die in den Testkonstellationen bei der NotarNet GmbH verwendet wurden und bei denen davon ausgegangen werden kann, daß ein grundsätzlich störungsfreier adäquater Betrieb der Programme möglich ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Programme mit Einschränkungen auch in älteren Hard- und Softwareumgebungen lauffähig sind – für Stabilität und Performanz kann allerdings keine Garantie übernommen werden.

Die NotarNet GmbH empfiehlt für den Einsatz von SigNotar und XNotar folgende Systemumgebung ([www.NotorNet.de](http://www.NotorNet.de)):

Rechnerhardware:

Prozessor: Intel Pentium III oder IV ab 1,5 Ghz (auch Pentium M oder Celeron bei vergleichbarer Leistung), AMD Athlon XP oder 64 ab Modell 1600 (auch Duron bei vergleichbarer Leistung)

Arbeitsspeicher: 256 MB, besser noch 512 MB RAM (die Verarbeitung der von Si-gNotar erzeugten Grafikdateien ist speicher- und rechenintensiv; je mehr Dokumentseiten verarbeitet werden sollen, um so größer der Speicherbedarf)

Festplattenspeicher: 50 MB für die Installation der Programme, je nach Speicher- und Backupstrategie ausreichender Speicherplatz für die Ablage der Daten (eine Dokumentseite entspricht ca. 40-50 KB)

Online-Anbindung:

Empfohlen wird mit Blick auf die potentiell an das Handelsregister zu übertragenden Daten eine Breitbandanbindung, z.B. DSL. Es ist zweckmäßig, Internetanbindungen an den mit SigNotar und XNotar ausgestatteten Arbeitsplätzen vorzuhalten, da die Programme dann automatisiert gepflegt werden können. SigNotar benötigt für die Prüfung von Signaturen einen Internetzugang.

Eine Verwendung von ISDN- und Modemanschlüssen ist grundsätzlich denkbar, wird aber im praktischen Betrieb zu erheblichen Verzögerungen führen.

Wird zum Schutz des Netzes eine Firewall eingesetzt, ist zu kontrollieren, dass die für die Anwendungen benötigten Schnittstellen (Ports) freigegeben sind (OCSP-Abfrage, OSCI-Nachrichtenversand und -empfang, Update-Funktionen).

Anschlüsse (für Scanner und Kartenleser): USB 2.0

Software:

Betriebssystem:

Microsoft Windows 2000 oder XP.

Da SigNotar und XNotar auf der Basis der Java-Laufzeitumgebung entwickelt wurden, ist es grundsätzlich denkbar, die Technik auch in anderen Betriebssystemumgebungen (MacOS, Linux) einzusetzen, für die Java verfügbar ist. Entsprechende Tests wurden allerdings bislang nicht durchgeführt. Ob SigNotar dort ohne weiteres lauffähig ist, scheint zweifelhaft, da das Programm auf Hardware (Kartenlesegerät, Scanner) zugreift, deren Schnittstellen betriebssystemspezifisch sind. Bei entsprechender Nachfrage kann eine spätere Portierung für andere Betriebssysteme ergänzt werden.

#### Java-Laufzeitumgebung:

Die Installation der benötigten Java-Laufzeitumgebungen (JRE 1.5.0) erfolgt im Rahmen des Setups von SigNotar und XNotar. Die verwendete Laufzeitumgebung wird parallel zu bestehenden Laufzeitumgebungen installiert, Seiteneffekte auf etwaige vorhandene Java-Applikationen sind daher nicht zu erwarten.

#### Weitere Hardwareempfehlungen:

##### Kartenlesegeräte und Scanner

##### Geprüfte Geräte

##### Kartenlesegerät:

Bei der Anschaffung ist darauf zu achten, dass das Kartenlesegerät für den Einsatz bei qualifizierten elektronischen Signaturen nach dem Signaturgesetz geeignet ist. Eine Liste der zugelassenen Geräte findet sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

Eine Liste von Geräten, die mit SigNotar kompatibel sind, ist auf der Webseite von SecCommerce verfügbar.

Eine weitere Liste gibt es für die Kompatibilität mit dem für die Handelsregisteranmeldung verwendeten Programm „EGVP-Client“

Geeignete Geräte, die nach internen Tests allen Anforderungen genügen sind:

- „CyberJack e-com“-Serie, Hersteller: Reiner SCT
- „Kaan“-Geräteserie, Hersteller: Kobil
- „Cardman“-Geräteserie, Hersteller: Omnikey/Utimaco

Bei Kartenlesegeräten ist zwischen Geräten mit eigenem Display und Tastatur (Typ 3), Geräten, die nur eine eigene Tastatur haben (Typ 2) und Geräten ohne Tastatur und Display (Typ 1) zu unterscheiden. Die genannten Anbieter haben Typen aller Kategorien im Angebot. Grundsätzlich gibt es von jedem Typ Geräte, die nach dem Signaturgesetz zugelassen sind. Aus Sicherheitserwägungen ist die Anschaffung eines Geräts der Typklassen 2 oder 3 zu empfehlen.

Scanner:

SigNotar steuert Arbeitsplatzscanner über die auf Windows-Systemen allgemein verbreitete „TWAIN“-Schnittstelle an. Grundsätzlich sollte jedes Gerät mit dem Programm kompatibel sein, das diesen Standard unterstützt.

Für den Einsatz im Notarbüro sollte auf eine robuste Ausführung des Gerätes Wert gelegt werden, da die anfallenden Papiermengen so groß sind, dass Geräte für das Privatanwender-Umfeld schnell an ihre Leistungsgrenzen stoßen. Das Gerät sollte jedenfalls über eine automatische Papierzuführung verfügen, die eine hinreichende Kapazität für das übliche Urkundenvolumen hat. Die Option des zweiseitigen (Duplex-)Scannens ist gleichfalls nützlich. Da damit zu rechnen ist, dass auch bereits genähte und gesiegelte Urkunden noch in ein elektronisches Format gebracht werden müssen, ist es unerlässlich, daß auch eine Flachbettkomponente zur Verfügung steht, mit der Einzelseiten eingescannt werden können.

Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz eines Digitalkopierers, der die Option bietet, Papierseiten einzuscannen und als Scan auf einem Netzlaufwerk abzulegen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die eingescannten Daten in einem für SigNotar weiterverwendbaren Format gespeichert werden. Derzeit wird ausschließlich das sog. „Multipage-Tiff“-Format unterstützt, mittelfristig werden auch PDF-Dokumente verarbeitet werden können.

Digitalkopierer, deren Ausgabedokumente erfolgreich auf die Kompatibilität mit SigNotar geprüft wurden:

- \* NRG DocuStation DSm415/p/f/pf
- \* NRG DocuStation DSm520pf (beide [www.nashuatec.de](http://www.nashuatec.de))
- \* Konica Minolta bizhub C250/C350/C351/C450  
(<http://www.konicaminolta.de/>)

Arbeitsplatzscanner, die auf ihre Kompatibilität mit SigNotar geprüft wurden:

- Xerox DocuMate 262

Schneller und kompakter Duplex-Einzugscanner der oberen Leistungsklasse. Für den Einsatz im Notarbüro sollte das Gerät mit einer Flachbettkomponente (z.B. Xerox One Touch 4800, Preis ca. 60,- €) verwendet werden. Weblink: <http://www.xeroxscanner.info>  
Preis: ca. 950,- €

- Xerox DocuMate 632

Professioneller Scanner aus neuer Baureihe mit Flachbetteinheit und schnellem Duplex-Einzugscanner. Weblink: <http://www.xeroxscanner.info>  
Preis: ca. 1.400,- €

- Kodak i65 Dokumentenscanner

Leistungsfähiges Gerät mit Flachbettkomponente und schnellem Duplex-Einzugscanner.  
Preis: ca. 1.300,- €

- HP Scanjet 5550c

Einfaches Gerät, für intensiven Einsatz im Bürobetrieb weniger geeignet; mit Einzug und Flachbett, nicht duplexfähig.  
Preis: ca. 300,- €

- Canon DR-2580C

Kompakter Duplex-Einzugscanner der Mittelklasse mit guten Leistungsdaten. Für den Einsatz im Notarbüro ist auch hier eine ergänzende Flachbettkomponente vonnöten.  
Preis: ca. 900,- €

- Canon DR-3080CII

Robusteres Gerät der höheren Leistungsklasse, das den schnellen Duplex-Scan von größeren Vorlagenzahlen erlaubt. Für den Einsatz im Notarbüro ist eine ergänzende Flachbettkomponente vonnöten, da das Gerät lediglich als Einzugsscanner arbeitet.

Preis: ca. 2.500,- €

- Fujitsu fi-5220C

Leistungsstarkes Gerät mit Einzugs- und Flachbettkomponente, duplexfähig; kann mit Zusatzgerät auch als Netzwerkschanner verwendet werden. Zusätzliche Kontrollfunktion, die den gleichzeitigen Einzug von zwei Blättern verhindern soll.

Preis: ca. 1.400,- €

#### **IV. Ausblick**

Mit den – einfach ausgedrückt – Mailprogrammen „Govello/EGVP“ wird die Korrespondenz mit Gerichten und Behörden zukünftig geführt werden. Die Programme basieren auf dem sogenannten OSCI-Protokoll (Online Services Computer Interface). Mittels dieses Protokolls werden Nachrichten signiert und verschlüsselt übermittelt. Dabei kann man nicht davon ausgehen, daß dies schon reibungslos funktioniert. Das hängt auch damit zusammen, daß der einzubeziehende Kreis der Nutzer weit über die spezifischen Notaranwendungen hinausgeht. So sollen verschiedene Behörden untereinander genauso problemlos sicher miteinander kommunizieren sollen, wie der Bürger mit der Behörde, sie vertretende Rechtsanwälte und natürlich auch die Notare. Es bleibt abzuwarten, welcher Standard sich letztlich durchsetzen wird. Sicher ist, daß wir in nicht allzuferner Zukunft auch bestimmende Schriftsätze genauso wie Urkunden (Registeranmeldungen u.ä.) elektronisch an das Gericht werden übersenden können und müssen. Auch wenn es nicht alle gerne hören: Das Papier verliert seine Herrschaft.

Einen ersten Vereinheitlichungsansatz bietet das Gemeinschaftsprojekt zweier Anbieter mit dem anspruchsvollen Namen "Elektronischer Rechtsverkehr für Deutschland (erv-d)". Hier sollen die Vorteile OSCI-basierter Kommunikation mit dem EGVP so mit einem browserbasierten Uploadverfahren verknüpft werden, dass der externe Nutzer nicht auf den EGVP-Client angewiesen ist, die Gerichte aber davon entlastet werden, für einen überschaubaren Nutzerkreis selbst die infrastrukturellen Voraussetzungen für alle denkbaren Kommunikationsformen vorhalten zu müssen.

Anspruchsvoller und umfassender sind Überlegungen im Kontext der "Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der

Justiz", zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs einen (einheitlichen zentralen) Gerichtsbriefkasten zu konzipieren, der geeignet ist, im Endausbau alle Anträge zu allen Justizfachverfahren im Geschäftsbereich des Bundes und der Länder entgegenzunehmen und so zu verschmelzen, dass mail- und webbasierte Ansätze nutzbar bleiben, sowohl professionellen als auch Gelegenheitsnutzern ein adäquates Angebot gemacht wird, Bürgern und Unternehmen ein zentraler elektronischer Zugang zur Justiz eröffnet und ihnen ein zentrales elektronisches Postfach für Zustellungen angeboten wird. Die 76. Justizministerkonferenz hat der Bund-Länder-Kommission hierzu im Juni 2005 einen entsprechenden Auftrag erteilt und neben dem Ziel, "die Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur im elektronischen Rechtsverkehr im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren durch die schrittweise Entwicklung eines zentralen "elektronischen Gerichtsbriefkastens" zu vereinheitlichen", verlangt, die Standardisierung von Datenaustauschformaten für den elektronischen Rechtsverkehr mit Nachdruck fortzuführen.

Als Akzeptanz - und Nutzungshemmnis für professionelle Justizkunden (Anwaltschaft, Notare), elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen, kann neben den nur geringen Möglichkeiten der Nutzung der technische und organisatorische Aufwand vermutet werden, die für elektronische Kommunikation erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; sie haben höheres Gewicht als die bei professioneller Nutzung vertretbar geringen finanziellen Aufwendungen für die Signaturkarte und etwa erforderlichen Zusatzprogramme. Um die für eine Verbreitung und wirtschaftliche Nutzung elektronischen Rechtsverkehrs zu den Gerichten notwendige "kritische Masse" regelmäßiger Nutzer erreichen zu können, werden die erforderlichen Programme (EGVP als OSCI-Client-Enabler) bzw. Programmmodule einschließlich der Vorkehrungen zur Nutzung von Signaturkarten so in Anwalts- oder Notarsoftware zu integrieren sein, dass der einzelne Nutzer mit möglichst geringem eigenen Konfigurations- und Organisationsaufwand die Möglichkeiten elektronischen Rechtsverkehrs zu den Gerichten nutzen kann (Uwe Berlit, Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach bei Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht JurPC Web-Doc 13/2006 [www.jurpc/aufsatz/20060013.htm#u15](http://www.jurpc/aufsatz/20060013.htm#u15))

Elektronische Verfahren werden im Grundbuchwesen zum Tragen kommen. Die hierzu notwendige Softwareentwicklung im Schnittstellenbereich zwischen Notar und Gericht ist noch nicht abgeschlossen, wird aber wohl in diesem Jahrzehnt noch bereitgestellt. Auch die elektronische Verknüpfung zwischen Banken und Notaren wird vorangetrieben, um Grundschuldaten und – formulare sicher übermitteln zu können.

Beim Handelsregister wird bald der elektronische Handelsregisterauszug verfügbar sein, der ins kanzleieigene EDV-System übernommen werden kann.

Bei den Kommunen gibt es ein Pilotprojekt zur elektronischen Vorkaufsrechtsanfrage in Nürnberg. Die elektronische Übermittlung von Abschriften an die Gutachterausschüsse der Gemeinden wird in Solingen und Wuppertal als Pilotprojekt in diesem Jahr gestartet.

Pilotprojekte gibt es auch im Katasterbereich. Internationale Projekte sind ebenso angedacht, wie elektronische Archivierung und die EU-weite Schaffung nationaler Testamentsregister.

Auch das elektronische Mahnverfahren, das es bundesweit schon gibt, kann über die vorerwähnten Schnittstellen direkt vom Arbeitsplatz aus online durchgeführt werden.

Weitere Anwendungen sind möglich und denkbar. Der Kreativität sind im Prinzip keinerlei Grenzen gesetzt.

Emden, im März 2006

**Günter Schmalzer**  
**Rechtsanwalt und Notar**

**Links (Auswahl):**

[www.anwalts-notariat.de](http://www.anwalts-notariat.de)  
[www.BNotk.de](http://www.BNotk.de)  
[www.NotarNet.de](http://www.NotarNet.de)  
[www.XJustiz.de](http://www.XJustiz.de)  
[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

**Literatur (Auswahl)**

- Dr. Dominik Gassen, Elektronische Beglaubigung und elektronische Handelsregisteranmeldung im Notariat, Bochum 2006, Deutsches Anwaltsinstitut – Fachinstitut für Notare -, Bochum
- Malzer, Elektronische Beglaubigung und Medientransfer durch den Notar nach dem JKomG in DNotZ 1/2006, S. 16ff
- Uwe Berlit, Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach bei Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht JurPC Web-Doc 13/2006 ([www.jurpc/aufsatz/20060013.htm#u15](http://www.jurpc/aufsatz/20060013.htm#u15))